

Nus der Reichshauptstadt.

Der Einmachzuder des Dienstmädchens. In einer Gemeinde waren auf den Kopf 6 Pfund Einmachzuder verteilt worden. Kurz darauf schied das Dienstmädchen einer Familie aus dem Dienstverhältnis aus und verlangte von der Herrschaft die Herausgabe von 6 Pfund Einmachzuder. Die Herrschaft weigerte sich. Das Amtsgericht und das Landgericht entschieden, das Dienstmädchen habe keinen Anspruch auf Herausgabe des Zuders.

Zu diesem interessanten und sehr aktuellen Rechtsfall äußert sich in der Deutschen Juristen-Ztg. Gerichtsassessor Franke wie folgt: Die Entscheidung sei zu Recht erfolgt. „Es handelt sich bei der Verteilung des Einmachzuders nicht um einen Teil der allgemeinen Lebensversorgung, der durch Verordnung geregelt ist, wie z. B. bei den laufenden Zuderarten. Vielmehr gibt das Reich zur Einmachzeit aus seinen Beständen an die einzelnen Kommunalverbände eine bestimmte Menge Zuder ab, die als Einmachzuder verteilt werden soll, z. B. in diesem Jahre 1½ Pfund auf den Kopf. Außerdem geben aber auch die Kommunalverbände aus ihren erparten Beständen Einmachzuder her, dessen Menge jeweils schwankt. Der Grundgedanke der Ausgabe von Einmachzuder ist offenbar der: es soll ein Haushalt in die Lage versetzt werden, in der Einmachzeit für Brotaufstrich usw. für seine Mitglieder zu sorgen. Deshalb erhält jeder Haushalt die festgesetzte Menge sovielmal, als Köpfe dem Haushalte jeweils angehören. Das einzelne Mitglied des Haushaltes erhält also den Einmachzuder nicht als Einzelperson, sondern nur in seiner Eigenschaft als Haushaltsmitglied. Daraus folgt, daß der Zuder dem Haushalt als solchen zugewiesen wird, so daß also einem ausstehenden Dienstmädchen der auf seinen Kopf zugewiesene Einmachzuder nicht herausgegeben zu werden braucht. Die entgegengesetzte Ansicht führt zu eigenartigen Folgerungen: Man müßte fordern, daß ein neu eintretendes Dienstmädchen den bereits erhaltenen Zuder mitbringt. Denn es soll ja im Haushalte an dem Brotaufstrich usw. der Familie teilnehmen. . . Freilich würde andererseits einer Familie, die nach Verteilung des Einmachzuders keinen Diensthöten mehr hält, diese Zudermenge zugute kommen. Allein dieser Fall wird selten sein.“